

Unverkäufliche Leseprobe



Michael Stolleis
Öffentliches Recht in Deutschland
Eine Einführung in seine Geschichte
16. bis 21. Jahrhundert

229 Seiten. Broschiert
ISBN: 978-3-406-65943-0

Weitere Informationen finden Sie hier:
<http://www.chbeck.de/13061937>

Vorwort

Die vorliegende Einführung wurde geschrieben, um den Inhalt meiner größeren Darstellung (Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Bde. I 1988 (2. Aufl. 2012), II 1992, III 1999, IV 2012) in vereinfachter Form zusammenzufassen. Diejenigen, die am Anfang des Studiums stehen, sollten leichterem Zugang zu einer Sphäre des Rechtsdenkens erhalten, die so offenkundig von Politik und Geschichte geprägt ist.

Um künftige Entwicklungen zu verstehen und zu gestalten, muss man verstanden haben, welche Geschichte hinter der Gegenwart liegt. Dabei meint «Geschichte» nicht nur die faktischen und normativen Veränderungen, sondern auch ihre sprachlich-intellektuelle Erfassung. Geschichte, Rechtsgeschichte und Geschichte der Rechtswissenschaft sind zwar separat fassbar, aber nicht wirklich voneinander zu trennen. Immer geht es um die Interaktion zwischen begreifendem Denken und geschichtlichem Wandel, mag der Gedanke den Ereignissen vorausseilen, mag er ihnen kommentierend und deutend folgen.

Für kritische Lektüre danke ich besonders Frau Dr. Anna Katharina Mangold, LL.M. (Cambridge) und den Teilnehmern eines kleinen Seminars, in dem der Text diskutiert wurde. Ebenso hat Frau Rechtsreferendarin Laura Zurek aufmerksam mitgelesen und mich auch sonst zuverlässig unterstützt.

Frankfurt, 1. Oktober 2013

Michael Stolleis

I. Einführung, Gegenstand, Methode

1. Recht als historischer Gegenstand

Der geschichtliche Blick auf das Recht ist der eines Beobachters; er richtet sich von außen auf das Recht. Sein Motiv ist die Neugier des Historikers, der herausfinden will, wie früheres Recht funktionierte, wie es die sozialen Beziehungen ordnete, welche «Spielregeln» galten und wie Regelverletzungen sanktioniert wurden.

Dieser Blick setzt voraus, dass Recht überhaupt als veränderbar erfahren und verstanden wird und dass es möglich ist, Dokumente der Vergangenheit daraufhin zu befragen, welche Vorstellungen ihre Verfasser von Recht hatten und wie sie über Recht kommunizierten. Solche Fragen können erst gestellt werden, wenn Gesellschaften sich selbst als geschichtlich begreifen, wenn sie darüber reflektieren, wie sich ihr Dasein und ihre Rechtsordnung auf dem Zeitpfeil von der Vergangenheit in die Zukunft bewegen. Das ist keineswegs selbstverständlich; denn viele menschliche Kulturen lebten und leben in zyklischen Modellen von Wiederkehr und periodischer Erneuerung. Ihnen war und ist die Vorstellung fremd, sich selbst als Teil einer auf ein «Weltende» oder ein «Jüngstes Gericht» zulaufenden Bewegung zu verstehen. Kulturen, die von der Vorstellung der Wiederkehr geprägt sind, denken tendenziell «ungeschichtlich», entweder in Kreisläufen oder in stufenförmiger Vervollkommnung. Auch die Rolle des Individuums und seiner Rechte ist eine andere. Es kann aus den Familien- und Sippenzusammenhängen nicht gelöst werden. Das Individuum ist in solcher Weltsicht nicht, wie westliches Denken der Neuzeit voraussetzt, eine mit subjektiven Rechten ausgestattete Monade, welcher materielle und immaterielle Güter zugeordnet werden. Erst durch Überschreitung der traditionellen eurozentrischen Perspektive können die tieferen Gründe für interkulturelle Spannungen ermittelt werden.

Gleichwohl muss man sich, um die eigene Rechtsordnung zu verstehen, erst einmal auf die allgemeine Geschichte Europas und

die europäische Mentalität einlassen. Sie versteht seit der Christianisierung den geschichtlichen Prozess als ein lineares Voranschreiten auf ein fernes Ziel. Ob es sich dabei um eine Heilsgeschichte mit der Hoffnung auf Erlösung oder um eine säkularisierte, von gelegentlichen «Rückschlägen» betroffene Fortschrittsgeschichte innerweltlicher Befreiung von Zwängen handelt oder einfach um einen Prozess mit offenem Horizont und mit ungewissem Ausgang, ist zu verschiedenen Zeiten je unterschiedlich gesehen worden. Ein schlüssiges Deutungsmuster der in Europa vertretenen Geschichtskonzepte gibt es nicht, aber eines ist ihnen doch allen gemeinsam: Sie sehen sich eingebunden in einen Raum des geographischen «Europa» und in ein Zeitkontinuum, das von der Spätantike bis zur Gegenwart reicht¹.

In diesem Europa kann der Beginn der «Neuzeit» unterschiedlich markiert werden. Viel spricht dafür, relativ früh einzusetzen, um Langzeitprozesse und die Verschiebungen der gesellschaftlichen Grundlagen zu erkennen². «Früh» meint hier das 12. und 13. Jahrhundert. In dieser Zeit beobachtet man die Entstehung einer vereinigten Weltkirche, eine zunehmende Verschriftlichung der Kommunikation, der Politik und des Rechts, die Entstehung von Stadtlandschaften, die Verdichtung der Bevölkerung und signifikante technische Neuerungen wie etwa Uhren, Wind- und Wassermühlen, Verbesserungen im Schiffsbau und in der Architektur. Gleichzeitig entwickeln sich Theologie und Philosophie auseinander³. Für die Rechtsgeschichte beginnt die Neuzeit traditionell mit der Wiederentdeckung der Digesten in Oberitalien, also der 533 in Ostrom (Byzanz) in Kraft gesetzten «Kodifikation» oder «Kompilation» des römischen Rechts. Auf der Grundlage einer einzigen er-

¹ Michael Stolleis, Europa, HRG, 2. Aufl. Bd. 1, Berlin 2004, 1439–1441. – Eine diesen Horizont souverän überschreitende globale Sicht bietet nun Jürgen Osterhammel, Die Verwandlung der Welt. Eine Geschichte des 19. Jahrhunderts, 2. Aufl. München 2009.

² Dies im Sinne der «longue durée» des französischen Historikers Fernand Braudel (1902–1985). Siehe dessen erstes Hauptwerk «Das Mittelmeer und die mediterrane Welt in der Epoche Philipps II.», 3 Bde., Frankfurt 1990.

³ Kurt Flasch, Das philosophische Denken im Mittelalter. Von Augustin zu Machiavelli, 2. Aufl. Stuttgart 2000.

haltenen Handschrift dieser spätantiken geordneten Zitatensammlung begann von der Mitte des 12. Jahrhunderts an zunächst in Bologna, dann in Padua und Pavia, später in ganz Europa die Tätigkeit der «Juristen». Indem sie die römischen Texte lehrten und erklärten, kommentierten sie sie auch, passten sie an die Bedürfnisse der Praxis an und schufen so das römisch-italienische Recht des Mittelalters. Ebenso bedeutsam war die gleichzeitige Zusammenfassung der in rund 1000 Jahren entstandenen verstreuten Regeln des Kirchenrechts in einer Sammlung (1140), die rasch offiziellen Charakter gewann. Ihr Schöpfer war der ebenfalls in Bologna lehrende Mönch Gratian⁴. Von nun an gab es zwei Arten «gelehrten Rechts», das weltliche römisch-italienische Recht und das Recht der römischen Weltkirche.

Das weltliche, wesentlich auf den Digesten beruhende römische Recht entwickelte sich über Italien, Frankreich, die Niederlande und Deutschland zum «gemeinen» (allgemeinen) Recht Süd- und Westeuropas, während England, Nord- und Osteuropa hiervon nur mittelbar oder gar nicht erfasst wurden. Südosteuropa, soweit es im Mittelalter von Byzanz beherrscht wurde, lebte bis ins 15. Jahrhundert in ungebrochener Tradition unter «römischem» Recht in der speziellen Form, die sich dort im Kontext orthodoxen kirchlichen Lebens ausgebildet hatte. Am Ende nannte man die Summe der Texte das *Corpus Iuris Civilis* und entwickelte aus ihm die allgemeinen Regeln des Zivilrechts. Erst im 18. und 19. Jahrhundert wurde es europaweit durch nationale Gesetzbücher ersetzt. In Deutschland, das ab 1870 eine nationale Kodifikation in Angriff nehmen konnte, galt das gemeine Recht sogar bis zur Ablösung durch das BGB am 1. Januar 1900.

Das kirchliche «kanonische» Recht – so benannt nach den *canones* (Regeln) – wurde in vergleichbarer Weise an den Universitäten des späten Mittelalters gepflegt und weiter angereichert, um in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts seine amtliche Form zu erhal-

⁴ Peter Landau, Gratian (von Bologna), in: Theologische Realenzyklopädie 14 (1985), 124–130; Anders Winroth, *The Making of Gratian's Decretum*, Cambridge 2000; Christoph Link, *Kirchliche Rechtsgeschichte*, 2. Aufl. München 2010, § 6.

ten. Es galt als *Corpus Iuris Canonici* in der römisch-katholischen Kirche bis 1917. Seit den Reformationen des 16. Jahrhunderts (Luther, Zwingli, Calvin) bauten sich die reformatorischen Kirchen zwar eigene Rechtsordnungen auf, betrachteten aber das überlieferte Kirchenrecht als subsidiär fortgeltend, soweit es dem evangelischen Bekenntnis nicht widersprach⁵.

Seit dem 16. Jahrhundert, dem langsam entstehenden Nationalgefühl folgend, wuchs auch das Interesse am einheimischen Recht. Die Humanisten-Juristen des 16. und 17. Jahrhunderts, meist Calvinisten oder Lutheraner, begannen mit Editionen früher Stammesrechte (*leges barbarorum*) aus der Zeit der Völkerwanderung, interessierten sich aber auch speziell für die mittelalterlichen Kämpfe zwischen Kaiser und Papst, um Argumente in den konfessionellen Auseinandersetzungen zu gewinnen⁶. Auch Dorf- und Stadtrechte traten nun in den Blick der gelehrten Juristen, teils aus praktischen Gründen, um vor Gericht zu bestehen, teils aus patriotisch-wissenschaftlicher Neugier.

Mit anderen Worten: Die heutige in Deutschland betriebene Rechtsgeschichte hat drei Hauptfelder. Das eine ist besetzt vom antiken römischen Recht und dem aus ihm entwickelten «gemeinen Recht». Behandelt werden dort überwiegend Themen des heutigen Zivilrechts, also Personenrecht, Schuldrecht, Sachen- und Erbrecht. Das zweite Feld enthält die einheimische Rechtsordnung vor und neben dem römischen oder gemeinen Recht, erschließt das quellenmäßig kaum fassbare «germanische» Recht, die frühmittelalterlichen Stammesrechte, das mittelalterliche und frühneuzeitliche Recht mit seinen städtischen und ländlichen Rechts- und Gerichtsbüchern, schließlich die Entwicklung des aus vielen partikularen Sonderrechten bestehenden «deutschen» Rechts. Das dritte Hauptfeld wird vom kirchlichen Recht gebildet, das zunächst für das «lateinische» Europa gemeinsam war, sich aber seit den Refor-

⁵ Christoph Link, *Kirchliche Rechtsgeschichte*, 2. Aufl. München 2010, §§ 10 ff.

⁶ Michael Stolleis, Gelehrte und politische Editoren mittelalterlicher Texte um 1600, in: Jacques Krynen – Michael Stolleis (ed.), *Science politique et droit public dans les facultés de droit européennes (XIII^e – XVIII^e siècle)*, Frankfurt 2008, 613 ff.

mationen des 16. Jahrhunderts mehr oder weniger getrennt entwickelte.

2. *Ius publicum* – Öffentliches Recht

Weniger beachtet wurden in der Rechtsgeschichte die Entstehung und die Funktionsweise des öffentlichen Rechts. Das antike römische «Staatsrecht» war mit dem Untergang des Reichs in der Völkerwanderung verschwunden. In Ostrom (Byzanz) lebte es weiter und wurde dort zu einer charakteristischen Symbiose mit dem orthodoxen Kirchenrecht gebracht. 1453 endete diese Traditionslinie mit dem Fall von Byzanz im Kampf gegen das Osmanische Reich⁷.

Was sich im westlichen Mittelalter an Staatsrecht neu bildete, wenn man es so nennen mag, bestand aus Gewohnheitsrecht, wenigen politisch zentralen Urkunden und einigen von den mittelalterlichen Juristen gebildeten Leitsätzen⁸, aus denen in Frankreich und Deutschland dann *Leges fundamentales* (Grundgesetze) hervorgegangen sind. Von den deutschen «Grundgesetzen» (Goldene Bulle von 1356, Ewiger Landfriede und Reichskammergerichtsordnung 1495, Wahlkapitulationen von 1519 bis 1654, Augsburger Religionsfriede 1555, Westfälischer Friede 1648, Jüngster Reichsabschied 1654 u. a.) wird noch die Rede sein. Insgesamt bildeten sie ein normatives Konglomerat, das schon bald «Reichsverfassung» genannt wurde. Diese Verfassung, nach Ansicht der Zeitgenossen des 18. Jahrhunderts mehr und mehr zur «gothischen Ruine» werdend, hielt sich formell bis in die Zeit der napoleonischen Kriege. 1803 erging als letztes Reichsgesetz der «Reichsdeputationshaupt-

⁷ Richard Potz – Eva Synek unter Mitarbeit von Spyros Troianos, *Orthodoxes Kirchenrecht, Eine Einführung*, Freistadt 2007.

⁸ Grundlegend Ernst H. Kantorowicz, *The King's Two Bodies. A Study in Medieval Political Theology*, Princeton 1957 (dt. 2. Aufl. München 1990). Zum gegenwärtigen Diskussionsstand Gerhard Dilcher – Diego Quaglioni (Hg.), *Die Anfänge des öffentlichen Rechts*, Bd. 1: Gesetzgebung im Zeitalter Friedrich Barbarossas und das Gelehrte Recht, Bologna 2007, Bd. 2: Von Friedrich Barbarossa zu Friedrich II., Bologna 2008, Bd. 3: Auf dem Wege zur Etablierung des öffentlichen Rechts zwischen Mittelalter und Moderne, Bologna 2011.

schluß», der die zahlreichen geistlichen und viele kleine weltliche Territorien zum Verschwinden brachte. 1806 traten unter dem Druck Napoleons die «Rheinbundstaaten» aus dem Reich aus, wenige Tage später, am 6. August 1806, legte Kaiser Franz II. die Kaiserkrone nieder.

Mit diesem Stoff der Reichsverfassung beschäftigte sich zunächst die «Reichshistorie», die im 17. Jahrhundert begann, die Verfassung des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation als Produkt eines historischen Prozesses zu erklären. Sie entfaltete sich bald zu einem eigenen Fach, das zunächst vor allem in Halle, dann aber intensiv in Göttingen gepflegt wurde⁹. Als das Reich untergegangen war und die politischen Energien sich auf die Verfassungsbewegung der Einzelstaaten konzentrierten, wechselte das Fach seinen Namen und hieß nun «Staatengeschichte». Im Zuge der Verfassungsbewegung des 19. Jahrhunderts nannte man es seit der Mitte des Jahrhunderts «Verfassungsgeschichte»¹⁰. Diese war zuständig für die «äußere» Rechtsgeschichte und wurde entweder von den «germanistischen» Rechtshistorikern oder den Staatsrechtlern vertreten. Im Studienplan, den der nationalsozialistische Staat 1935 vorschrieb, wurden dann die Parallelfächer «Privatrechtsgeschichte der Neuzeit» und «Verfassungsgeschichte der Neuzeit» geschaffen.

Gegenwärtig scheint die «Verfassungsgeschichte der Neuzeit», obwohl sie über zahlreiche Gesamtdarstellungen, Lehrbücher und Grundrisse verfügt¹¹, aus den Lehrplänen wieder zu verschwinden. Rechtsgeschichtlicher Stoff wird in allgemeinen Einführungsvorlesungen für die Studienanfänger sowie in Vertiefungsveranstaltungen angeboten, je nach den Kapazitäten der Fakultäten oder Fachbereiche. Fast ganz verschwunden ist die Geschichte des Kirchenrechts. Die «antike Rechtsgeschichte», die ehemals als «römisches Recht» den Fundus für das gesamte Privatrecht bildete, existiert teils als gelehrtes Nischenfach, teils versteht sie sich immer noch

⁹ Notker Hammerstein, *Jus und Historie*, Göttingen 1972.

¹⁰ Georg Waitz, *Deutsche Verfassungsgeschichte*, 7 Bde., 1844–1878 (Neubearb. Bd. 1–4, 1865–1885).

¹¹ Überblick bei Dietmar Willoweit, *Deutsche Verfassungsgeschichte. Vom Frankenreich bis zur Wiedervereinigung Deutschlands*, 7. Aufl. München 2013, § 3.

als ideales Propädeutikum zum bürgerlichen Recht, vor allem wenn sie über die privatrechtliche Wissenschafts- und Dogmengeschichte der Neuzeit bis an die Gegenwart heranführt. Die «deutsche Rechtsgeschichte», die von den schwachen Spuren germanischer Ursprünge über die «leges barbarorum» der spätantiken Volksrechte zu Mittelalter und Neuzeit in die Gegenwart reicht, zerfällt in einzelne Forschungsfelder, von denen sich eines mit der «Reichsverfassung» vom Mittelalter bis 1806 und als «Verfassungsgeschichte» auch darüber hinaus beschäftigt. Insgesamt muss man jedoch feststellen, dass gegenwärtig allen «Grundlagenfächern» ein fester Platz in der Ausbildung fehlt und dass die Curricula zu viel positivrechtlichen Stoff enthalten. Das bringt Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie und Rechtstheorie sowie Rechtssoziologie in Bedrängnis, am Rande auch die Rechtsvergleichung, die allerdings im Zuge der Europäisierung und Globalisierung an innerer Bedeutung und äußerer Wertschätzung zunimmt. Die jüngeren Diagnosen des Ist-Zustands der Rechtsgeschichte sind sich insoweit einig¹². Die am 9. November 2012 beschlossenen Empfehlungen des Wissenschaftsrats «Perspektiven der Rechtswissenschaft» empfehlen deshalb eine energische Stärkung der Grundlagenfächer, teils mit dem Blick auf die internationale Kommunikation, teils in Sorge um die Erhaltung des wissenschaftlichen Charakters der Universitätsausbildung. Ob die Universitäten und die für die Juristenausbildung verantwortlichen Landesjustizverwaltungen hierauf Taten folgen lassen, ist noch ungewiss. Freilich sind auch die Vertreter der Grundlagenfächer selbst angesprochen, sich besser zu organisieren und ihr Wissen in einer Form zu präsentieren, die erlernbar und prüfbar ist.

¹² Filippo Ranieri, Romanistik/Rechtsgeschichte, in: Der Neue Pauly (hg. v. Manfred Landfester), Bd. 15/2, 2002, Sp. 960–970 (m. Bibliographie); Dieter Simon, Rechtsgeschichte, in: Axel Görlitz (Hg.), Handlexikon zur Rechtswissenschaft, München 1972, Bd. 2, 314–318; Michael Stolleis, Rechtsgeschichte, Verfassungsgeschichte, in: Hans-Jürgen Goertz (Hg.), Geschichte. Ein Grundkurs, Reinbek 1998, 340–361 (m. Bibliographie); Franz Wieacker, Methode der Rechtsgeschichte, in: Adalbert Erler u. a. (Hg.), Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte (künftig HRG), Bd. III, 1984, Sp. 518–526; Franz Wieacker, Ausgewählte Schriften, Bd. 1: Methodik der Rechtsgeschichte (hg. v. Dieter Simon), Frankfurt 1983; Link (Anm. 4).

3. Wissenschaftsgeschichte

Unsere Einführung nimmt sich auf dem Feld der Rechtsgeschichte einen schmaleren, bisher vernachlässigten Sektor vor, nämlich die Wissenschaftsgeschichte des öffentlichen Rechts von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart. Die Vernachlässigung erklärt sich daraus, dass das zentrale Interesse der Verfassungsgeschichte sich erwartungsgemäß auf die «Verfassung(en)» selbst richtet. Sie beschreibt «diejenigen Regeln und Strukturen, die das Gemeinwesen und damit die politische Ordnung prägen»¹³, verwendet also einen offenen, auch für die Vormoderne brauchbaren Verfassungsbegriff. Die Bemühungen der zeitgenössischen Juristen (seit dem 20. Jahrhundert auch Juristinnen) verschwinden dabei gewissermaßen im Umfeld. Sie werden zwar nicht missachtet, aber sie bilden im Blick auf die Gesamtverfassung nur das begleitende intellektuelle Element. In gleicher Weise werden die Theoretikerinnen und Theoretiker der Verwaltung im Rahmen der viel schwächer entwickelten Geschichte der Verwaltung und des Verwaltungsrechts als Stimmen am Rande wahrgenommen. Nur in Ausnahmefällen, etwa in der großen Darstellung von Hans Maier, werden sie als geschichtsbildende Kraft erkannt¹⁴.

Worauf es hier primär ankommt, ist deshalb die Wahrnehmung und Erschließung des Denkens, Redens und Schreibens über jene Regeln und Strukturen der Verfassungen und Verwaltungen im Lauf der neueren Geschichte. Es geht um eine Literaturgeschichte der wissenschaftlichen Erfassung, der dogmatischen Durchdringung und Systematisierung des öffentlichen Rechts von etwa 1600 bis zur Gegenwart. Diese teils intellektuelle, teils praxisbezogene Geschichte spielt sich in Deutschland bis zum Ende des Alten Reichs 1806 ganz überwiegend an den Universitäten ab. Sie waren die Zentren der Ausbildung und des geistigen Lebens. Die dabei

¹³ Willoweit (Anm. 11) § 1, II. 1.

¹⁴ Hans Maier, *Die Ältere deutsche Staats- und Verwaltungslehre* (Neuwied/Berlin 1966, 2. Aufl. München 1980, Taschenbuchausgabe München 1986), München 2009 (H. Maier, Ges. Schriften, Bd. IV).

entstehenden Schriften sind Universitätsliteratur, also Vorlesungsgrundrisse, Lehrbücher, Kommentare, Fallsammlungen sowie massenhaft angefertigte Dissertationen und Disputationen, Letztere eine heute unschätzbare Quelle für die Rekonstruktion des geistigen Profils einer Zeit, einer Universität oder einer Gelehrtenschule, von Modethemen und Innovationen, aber auch von den Migrationsbewegungen der Studierenden in ganz Europa¹⁵. Die daran ablesbare Dominanz der Universitäten und des Gelehrtenwesens ist ein deutsches Spezifikum, während in Ländern wie Frankreich oder England die hauptstädtischen Salons, Clubs oder Akademien die intellektuelle Führungsrolle innehatten.

Eine solche Geschichte setzt die Entwicklung der Machtverhältnisse, der Kriege und Friedensschlüsse, der faktisch vorhandenen Strukturen, der Institutionen und der handelnden Menschen voraus. Das heißt: Eine breit verstandene Verfassungsgeschichte bildet die Basis und den Hintergrund des politischen und rechtlichen Denkens; denn Tun und Denken sind historisch bis zur Ununterscheidbarkeit miteinander verzahnt, und sie sollen es auch für diese Darstellung bleiben. Dennoch soll die Geschichte der «Wissenschaft» des öffentlichen Rechts im Vordergrund stehen, auch wenn in der Zeit vom 16. bis zum 18. Jahrhundert noch nicht von Wissenschaft im modernen Sinn, sondern meist von Jurisprudenz (*iuris prudentia*) die Rede war.

Wer über theoretische Schriften hinaus Anschluss an Mitdenkende gewinnt, den öffentlichen Diskurs mitbestimmt und zu einem seiner Elemente wird, ist zugleich auch handelnde Person. Theoretiker denken oft «voraus» und lenken die Debatte zu einem Punkt, an dem sie sich politisch umsetzen lässt. Ebenso oft analysieren sie in erhellender Weise, was geschehen ist, fassen also Unbegriffenes in «Begriffe», um auf diese Weise wieder Ausgangspunkte neuen Denkens zu setzen. Menschliches Denken ist zeitabhängig, zeigt aber stets auch Eigensinn und relative Autonomie. Es bewegt sich weder nur in reinen Höhen noch kann es auf einen Annex

¹⁵ Das Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte (Frankfurt a. M.) verfügt über eine knapp 100.000 Stück umfassende, geordnete und katalogisierte Sammlung von Dissertationen dieser Art. Siehe www.rg.mpg.de.

zu den «Fakten» reduziert werden. In diesem Sinne hat man in neuerer Zeit einen gangbaren Weg gesucht, um eine «histoire sociale des idées», eine «intellectual history» oder Mentalitätsgeschichten zu schreiben, die zwischen politischer Geschichte, Sozialgeschichte und herkömmlicher «Ideengeschichte» oszillieren. Erfasst werden dabei nicht nur die «Meisterdenker» auf einer Art Gipfelwanderung, sondern auch die manchmal viel wirkungsmächtigeren kleinen und mittleren Autoren, ihre Lebenswelten, ihre Abhängigkeiten und ihr politisches Umfeld. Insgesamt gilt: Der «Staat» ist nicht nur das reale Substrat von öffentlichem Dienst, Gebäuden und Sachen, Haushaltsmitteln und Rechtsvorschriften, sondern auch unser aller Denken und Handeln. Der Staat «ist», wie wir ihn uns vorstellen und wie wir innerhalb dieser Vorstellungen agieren. Insofern ist das Studium des Denkens über den Staat ein Studium seiner selbst. Was unsere Vorfahren über ihn dachten und wie sie ihn gestalteten, müssen wir jedenfalls im Umriss kennen, um zu entscheiden, was wir selbst in ihm und mit ihm wollen. Wenn wir uns entscheiden, vom Staat möglichst wenig wissen zu wollen und ein Engagement für ihn zu verweigern, müssen wir jedenfalls die Fragen beantworten, wer uns vor Gewalt schützt, wer für die lebensnotwendigen Leistungen und für die selbstverständlichen Bequemlichkeiten verantwortlich sein soll, wer Verkehrs- und Kommunikationssysteme unterhält, wer Universitäten, Bibliotheken und Museen und vieles andere finanziert. Da jede Generation insoweit andere Akzente setzt, ist ein Hineingehen in die Zukunft, ob wir es wollen oder nicht, auch eine Auseinandersetzung mit der Vergangenheit.

4. Methodische Empfehlung und Hilfsmittel

An das historische Material in Bibliotheken und Archiven sollte man möglichst unbefangen herangehen. Ungeachtet der Tatsache, dass wir alle im Netz der Gegenwart zappeln, denken und handeln, uns also von Befangenheiten nicht prinzipiell befreien können, seien doch als methodische Regeln empfohlen: Die eigenen Denkgewohnheiten und Begrifflichkeiten sollten nicht ungeprüft vor-

ausgesetzt, sondern kritisch befragt und zum Verständnis des historisch «Anderen» genutzt werden. Das geschichtliche Material ist das «Andere», auch wenn seine Sprache uns heute noch verständlich klingen mag. Gegen die Verwendung moderner Begriffe ist nichts einzuwenden, wenn man sich der Gefahr von Anachronismen bewusst ist und die moderne Terminologie reflektiert einsetzt. Sie kann sogar aufgrund ihres Verfremdungseffekts ausgesprochen hilfreich sein. Primäres Ziel ist jedoch das Studium der Wortverwendungen der Vergangenheit, um zu entschlüsseln, was jene Worte damals «bedeuteten». Hüten sollte man sich, im Geschichtsverlauf allzu schnell eine aufsteigende Fortschrittskurve oder eine absteigende Verfallskurve zu erkennen. Der Feldherrnhügel der eigenen Überzeugungen ist vielleicht nur ein Maulwurfshaufen. Vor allem soll nicht ausgeblendet werden, was vordergründig nicht zum gegenwärtigen Verfassungs- und Verwaltungsrecht in Bezug gesetzt werden kann. Eine solche Trennung des geschichtlichen Materials in «tot» und «lebendig» degradiert die Geschichte nicht nur zur Vorgeschichte der Gegenwart, sondern schneidet gerade wichtige Erkenntnismöglichkeiten ab. Was sich im Mainstream nicht durchgesetzt hat oder gescheitert ist, kann von höchstem Interesse sein.

Die folgende Darstellung bemüht sich um die Grundlinien und ist deshalb auf Knappheit bedacht. Für biographische Angaben zu den Autoren sei auf die gängigen Hilfsmittel verwiesen¹⁶. Auch Literaturnachweise werden nur sparsam gegeben. Dies kann umso eher geschehen, als die breitere Darstellung des gesamten Komplexes nun abgeschlossen vorliegt und zur Vertiefung genutzt werden kann¹⁷. Ähnlich angelegt ist eine neuere «Geschichte der deutschen

¹⁶ Sie können erschlossen werden über Michael Stolleis (Hg.), Staatsdenker in der Frühen Neuzeit, 3. Aufl. München 1995; ders., Juristen. Ein biographisches Lexikon, 2. Aufl. München 2001; Gerd Kleinheyer – Jan Schröder (Hg.), Deutsche und Europäische Juristen aus neun Jahrhunderten, 5. Aufl. Heidelberg 2008.

¹⁷ Michael Stolleis, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland. Erster Band 1600–1800, München 1988; Zweiter Band 1800–1914, München 1992; Dritter Band 1914–1945, München 1999 (auch als broschiierte Studienausgabe); Vierter Band 1945–1990, München 2012. – Diese Bände sind bisher übersetzt worden: Bd. I (frz., ital.), Bd. II (engl., chines., ital., frz.), Bd. III (engl., chines.).

Staatsrechtswissenschaft» von Manfred Friedrich¹⁸. Seit kurzem gibt es nun auch eine «Geschichte des öffentlichen Rechts der Schweiz» von Andreas Kley¹⁹. Die neuere Literatur zur Verfassungsgeschichte kann am besten durch das Lehrbuch von Dietmar Willoweit erschlossen werden²⁰. Reiches Material zur Verwaltungsgeschichte, einschließlich der frühmodernen «Policey» und des modernen Verwaltungsrechts, findet sich in dem fünfbandigen Werk «Deutsche Verwaltungsgeschichte»²¹.

Mehr Informationen zu diesem und vielen weiteren Büchern aus dem Verlag C.H.Beck finden Sie unter: www.chbeck.de